

Position des Aktionsbündnisses Holzbergrettung zum Antrag der Fraktion Die Linke: Den Holzberg bei Böhlitz als Hotspot der Natur- und Artenvielfalt schnellstmöglich unter Schutz zu stellen

Zu 1. Die schnellstmögliche Prüfung von Möglichkeiten der Unterschutzstellung der Holzbergregion

Im Antrag des BUND Landesverbandes Sachsen auf Unterschutzstellung der Holzbergregion vom 30.05.2022 an Herrn Staatsminister Günther, werden verschiedenen Möglichkeiten der Unterschutzstellung und deren Rechtsgrundlagen umfassend erörtert. Darüber hinaus wird die Bedeutung der Holzbergregion im komplexen Zusammenwirken mit den Schutzgebieten des Umlandes eingehend beschrieben.

Auch das durch die DAV- Sektion Leipzig in Auftrag gegebene Biotopgutachten zum Förderantrag an das SMEKUL vom März 2021 kommt zu dem Schluss, dass eine Unterschutzstellung der Holzbergregion zwingend notwendig ist:

„Das Gebiet des Holzberges wird von geschützten Biotopen geprägt...

Aufgrund der besonderen Eigenart, Größe und Schönheit für das Landschaftsbild sind gesetzlich genehmigungsfähige Ausgleichsmaßnahmen wohl kaum möglich.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Hohburger Berge“.

Weiter ist auch die dauerhafte Beeinträchtigung von europäisch geschützten Zielarten (Fauna) zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der geplanten großflächigen Biotopverlusten greift die Prüfpflicht des SächsUVPG. Durch das Maß der Schwere der Beeinträchtigungen von großflächigen geschützten und wertvollen Biotopen, ist zusätzlich von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auszugehen...

Heute ist der Holzberg, in enger Verbindung mit dem benachbarten Köppelschen Berg, mit über 250 nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten ein ausgesprochen komplexer und artenreicher natürlicher Lebensraum. Das ursprüngliche Ziel des Sonderbetriebsplanes ist also vollständig erreicht. Dagegen würden Verfüllungen jedweder Art und Größenordnungen diese außerordentlich erfolgreiche Renaturierung rückgängig machen und stünden im Widerspruch zum öffentlichen Interesse.“

Bereits im, von der Firma KAFRIL in Auftrag gegebenen, **Gutachten des Büros Dr. Martin Seils vom Oktober 2018**, wird sowohl die Schutzwürdigkeit als auch die absolute Unmöglichkeit der Schaffung eines äquivalenten Ausgleichs für die komplexen Biotopstrukturen des Holzberges deutlich sichtbar:

Insgesamt betrachtet bietet das Steinbruchgelände im jetzigen Zustand ein optimales Gefüge aus unterschiedlichen Habitatelementen (verzahnte Röhricht-/ Wasserflächen und Flachwasserbereiche, Felsen, halboffene Strukturen, Gehölzbestände), was eine hohe Artenvielfalt begünstigt. Es besitzt nicht nur eine große Bedeutung als Bruthabitat, sondern bietet auch für einzelne durchziehende Wasservögel gute Rastplatzbedingungen und Jagdmöglichkeiten für Greife und Eulen. Da die Steinbrüche im Umland entweder trocken liegen oder gänzlich mit Wasser geflutet sind, stellt der Steinbruch genau mit diesem Strukturmosaik in der weiteren Umgebung ein einzigartiges Trittsteinbiotop dar. Insbesondere von im Röhricht brütenden Arten (Rohrsänger, Rallen, Zwergtaucher, Rohrweihe) haben sich im Steinbruch die einzigen lokalen Populationen im weiteren Umfeld etabliert.

Besonders der folgende Satz aus dem Gutachten des Büros Dr. Seils sei hier nochmals besonders herausgestellt:

„Da die Steinbrüche im Umland entweder trocken liegen oder gänzlich mit Wasser gefüllt sind, stellt der Steinbruch genau mit diesem Strukturmosaik in der weiteren Umgebung ein einzigartiges Trittsteinbiotop dar.“

Generell bietet das Steinbruchgelände ideale Voraussetzungen für ein artenreiches Amphibienvorkommen. Insbesondere die Mannigfaltigkeit und die Verzahnung unterschiedlicher Gewässerformen (flache Vernässungsflächen mit episodischer Wasserführung, dauerhafte Kleingewässer mit Wassertiefen bis über 2 m, offene Wasserflächen im Wechsel mit stark verkrauteten Bereichen bzw. Röhrichtflächen) bildet die Grundlage hierfür (Abb. 23). Die angrenzenden Landlebensräume bieten ein Mosaik aus verbuschten, gräserdominierten und vegetationsarmen Bereichen. Weiterhin finden sich in den Geröllflächen unterhalb der Felswände zahlreiche Versteck- und Quartiermöglichkeiten für Amphibien.

Das Gutachten des Büros Dr. Seils trifft auch klare Aussagen bezüglich der Auswirkungen, die eine Beseitigung der Biotopstrukturen und eine anschließende Verfüllung des Holzberges für die betroffenen Artengruppen hätte.

Prof. Dr. Ingolf Kühn, Lehrstuhl für Makroökologie an der Martin- Luther- Universität Halle Wittenberg auf die Frage:

Wie beurteilen Sie die Folgen der geplanten Verfüllung noch einmal kurz zusammengefasst?

„Insbesondere im stark landwirtschaftlich genutzten Umland der Hohburger Berge haben sich im Holzberg viele Arten angesiedelt, die sich außerhalb des Gebietes nicht mehr finden und auch auf Grund der vorhandenen Landschaftsstruktur nicht wieder das Gebiet nach einer Rekultivierung zum Ende der Verfüllung besiedeln können. Wenn man jetzt den Steinbruch verfüllt, ist es sehr unwahrscheinlich, dass sich das Gebiet Holzberg wieder so belebt und so entwickelt, wie es jetzt ist. In den letzten 30 Jahren hat die Artenvielfalt zudem massiv abgenommen und wir wissen, dass die Isolation dieser Lebensräume massiv zugenommen hat, d.h. die Wiederbelebungsfähigkeit von Lebensräumen deutlich geringer geworden ist, als das vor 30 Jahren der Fall war. Also, die Wahrscheinlichkeit so etwas erfolgreich ausgleichen zu können ist extrem niedrig.“

„Der Verlust wäre also weder umkehrbar noch ausgleichbar. Am Holzberg hat sich durch eine natürliche Vielfalt (verschiedene Lebensräume) ein umfangreicher Artenreichtum angesiedelt. Der Holzberg muss nicht nur nach deutschem Naturschutzgesetz geschützt werden, sondern auch nach Europäischem Recht.“ Prof. Dr. Ingolf Kühn 05.12.2019 im Interview mit B. Brähler



Für eine Verfüllung oder Teilverfüllung müsste der Holzberg trockengelegt werden. Die Vegetation der Flachwasserzone müsste beseitigt werden. Der Wald auf der südlichen Bruchkante (rechts im Bild) müsste gerodet werden. Neben der Flachwasserzone, würde auch die geschützte Felsformation der südlichen Bruchkante, mit ihren tausenden und abertausenden Metern Felsspalten zugeschüttet und unwiederbringlich als wertvolle Lebensräume verloren gehen. Foto: Daniel Elgner

Die bisher auf nationaler und auf EU- Ebene ergriffenen Schutzmaßnahmen, zu denen auch die im Jahr 2004 abgeschlossenen Ausweisung der Sächsischen FFH- Gebiete zählt, reichen offensichtlich noch nicht aus.

Deshalb mussten die Verantwortlichen der EU-Kommission darauf reagieren, dass das Artensterben sich auch nach dem Jahr 2000 unvermindert fortgesetzt hat. Gerade in der Vernetzung von Natura-2000-Gebieten sieht die EU einen wirksamen nächsten Schritt geschädigte Ökosysteme wieder herzustellen und die Hauptursachen des Verlusts der biologischen Vielfalt anzugehen.

Im Rahmen der, zum Europäischen Green Deal gehörenden Biodiversitätsstrategie, will die EU bis 2030 auf Basis der bestehenden Natura-2000-Gebiete und mittels deren Vernetzung in Form nationaler Schutzgebiete, einen strengen Schutz von Gebieten mit sehr hohem Biodiversitäts- und Klimawert sicherstellen.

Angesprochen sind hier genau solche wertvollen Naturräume mit bereits vorliegender hoher räumlicher Konzentration, wie wir sie rund um die Holzbergregion vorfinden.

Die im LSG „Hohburger Berge“ bereits vereinten FFH-Gebiete, „Berge um Dornreichenbach“ und „Am Spitzberg“ bieten aufgrund ihrer räumlichen Nähe hervorragende Möglichkeiten für einen wirksamen Biotopverbund.

Mit einer Verfüllung des Holzberges, und **das trifft ausdrücklich auch auf eine Teilverfüllung der wertvollen Lebensräume zu**, wäre die Chance den außerordentlichen Artenreichtum und die Vielfalt der Lebensräume der Holzbergregion mit den im Umland vorhandenen Schutzgebieten zu vernetzen ein für allemal vertan. Unter den Gesichtspunkten der Europäischen Biodiversitätsstrategie wäre ein solcher Vorgang ausgesprochen destruktiv und stünde den Zielstellungen zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme direkt entgegen.

Das Gutachten des Büros Dr. Seils sieht kurz zusammengefasst folgende Auswirkungen auf die im Holzberg lebenden Artengruppen:

Tabelle 18: Wirkfaktoren und Empfindlichkeiten

Wirkfaktor	betroffene Artengruppen	Wirkungen/ Empfindlichkeit
Beseitigung der Biotopstrukturen durch Verfüllung bis auf ein Niveau von +166 bzw. +159 m NN	Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von essentiellen Habitatstrukturen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Zuge der Verfüllung des Restloches <i>betroffene Artengruppen:</i> Brutvögel (insbesondere lokale Populationen von Röhricht-Brütern), Reptilien, Amphibien, Fledermäuse • Verlust von essentiellen Quartierstandorten von gebäudebewohnenden Fledermäusen und Brutplätzen von Gebäudebrütern, sofern die Werkhalle verfüllt/ unzugänglich gestaltet wird • Verlust von Nahrungshabitaten von streng geschützten Brutvogelarten der näheren Umgebung (z.B. Uhu, Weißstorch, Schwarzstorch) • Verlust von Rasthabitaten (Limikolen, Enten) • Verlust eines wichtigen Jagdhabitates für Fledermäuse vor Ort und im Umkreis des Steinbruches • Verlust des Schwärmstandortes/Fortpflanzungsstätte (Felswände und Werkshalle) von Fledermäusen beim Verfüllen • Individuenverluste von Fledermäusen und Gebäudebrütern (Hausrotschwanz) beim Verfüllen/ Verschließen der Werkhalle (Quartierstandort und Brutplatz) und Felswände, innerhalb der artspezifischen sensiblen Zeiträume • Individuenverluste von Laich/Larven im Gewässer/ Röhricht, wenn dieser in den Frühlings- und Sommermonaten beseitigt wird • Individuenverluste während der Amphibienwanderungen im Zuge der Kippguttransporte • Individuenverluste von Amphibien (im Winter- oder Sommerlebensraum) bei der Verfüllung des Steinbruchbodens • Individuenverluste streng geschützter Reptilienarten im Falle einer Verfüllung • Individuenverluste verschiedener Entwicklungsstadien von Schmetterlingen • Verlust von Trittsteinbiotopen innerhalb der Agrarflur

Die Flachwasserzone des Holzberges ist eines der ganz wenigen Laichgewässer im weiten Umland, das die Dürrejahre ab 2018 überstanden hat.

Ungezählte grundwasserbasierte Laichgewässer sind in den letzten Jahren trockengefallen und mit ihnen sind die dort heimischen Amphibienpopulationen erloschen. Im Land Brandenburg, wo es bereits Erhebungen zur Bestandsentwicklung gibt, geht man davon aus, dass die Amphibienbestände innerhalb der letzten vier Jahre bis zu 80% eingebrochen sind.

Wenn wir es nicht schaffen sofort gegenzusteuern und jedes Laichgewässer durch Sofortmaßnahmen zu sichern, werden die Amphibien die erste Artengruppe sein, die sich aus unserer Heimat verabschiedet.



Foto: Gunter Winkler

Ohne die im Gutachten von Dr. Seils beschriebenen „**idealen Voraussetzungen für ein artenreiches Amphibienvorkommen im Steinbruch Holzberg**“ wäre die Besiedlung des angrenzenden Köppelschen Berges durch die Knoblauchkröte (aktuelles Nachweisfoto vom 27.08.2022) nicht möglich. Der Sächsische Staatsminister **Wolfram Günther**, sagte bei einem Besuch des Holzberges:

„Diese Biotopstrukturen gehören zum Wertvollsten, was ich bisher im Freistaat gesehen habe,“

Durch den **von Menschen ungestört ablaufenden Sukzessionsprozess**, über viele Jahrzehnte hinweg, ist im Holzberg der Artenreichtum entstanden, der die Region heute so schützenswert macht.

Zu diesen Fakten zählen insbesondere:

a)

Die Biotopstrukturen des Holzberges umfassen mindesten 7 geschützte Biotoptypen. Diese außerordentliche Vielfalt und die Wechselwirkungen der unterschiedlichen Habitats-elemente haben die Entstehung des Artenreichtums im Holzberg innerhalb der letzten Jahrzehnte ermöglicht.

Der § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes legt fest, welche Teile von Natur und Landschaft eine besondere Bedeutung als Biotope haben und deshalb gesetzlich geschützt sind. Alle im Holzberg vorgefundenen Biotoptypen entsprechen exakt der in der VwV Biotopschutz unter Pkt. III. jeweils aufgeführten Definition.

Für den Holzberg sind hierbei folgende Biotoptypen zutreffend: Zitat VwV

Pkt. 1 natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazu gehörigen uferbegleitenden Vegetation.

Pkt. 2 Röhrichte und unter Pkt. 3 Zwergstrauch- und Ginsterheiden, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte.

Pkt. 5 offenen Felsbildungen

In Ergänzung zu § 30 BNatSchG nach § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz:

Pkt. 2 höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume

Weiterhin sind im Holzberg auf Grund des zu den Vulkaniten gehörenden Quarzporphyr-Gesteins zwei Lebensraumtypen vorhanden, die lt. FFH-Richtlinie die charakteristischen Eigenschaften von Natura 2000 – Code 8230 bzw. Code 8220 erfüllen.

Dabei handelt es sich um Pionierrasen auf Silikatfelskuppen (Code 8230) und um Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Code 8220). Die unter Code 8230 beschriebenen wärmeliebenden Tierarten Zauneidechse, Schlingnatter und Segelfalter sind im Holzberg nachgewiesen.

Auch mehrere der unter Code 8220 beschriebenen Felsspalten bevorzugenden Tier- und Pflanzenarten besiedeln den Holzberg. Hervorzuheben ist der außerordentliche Reichtum an Wildbienen und anderen Insektenarten, sowie der Artenreichtum bei Moosen und Farnen im Bereich der südlichen Bruchkante.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat in diesem Zusammenhang unter der Biotop-ID 4542§10008 bereits am 09.07.2010 ein Biotop mit der Bezeichnung „Natürlicher basenarmer Silikatfels“ ausgewiesen. Ein weiterer Nachweis liegt uns aus dem Jahr 2013 unter Biotop-Nr. 4542 035 vor.

Hierbei sind lt. vorliegendem Lageplan die gesamten offenen Felsformationen des Holzberges in das Biotop einbezogen worden.

Hinzu kommt der alte Sternmiere- Eichen- Hainbuchenwald der nördlichen Bruchkante, bei dem es sich um einen FFH- Lebensraumtyp handelt und in dem durch das Büro Dr. Seils z. B. auch der Eremit nachgewiesen wurde.

„Der Holzberg bietet mit seiner Strukturvielfalt und seinem vielfältigen Mosaik unterschiedlichster Biotope auf kleinstem Raum für viele Artengruppen einen Hotspot in der Region.“ Dr. Martin Seils, Faunistische Sonderuntersuchungen 26.10.2018

b)

Das Sächsische Naturschutzgesetz regelt in § 21 Abs. 5 den Schutz von Biotopen die auf Flächen, die der Gewinnung von Bodenschätzen dienen, entstanden sind. Dort ist festgelegt, dass Biotope, die in Folge eingeschränkter oder unterbrochener bergbaulicher Tätigkeit über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren entstanden sind und sich über diesen Zeitraum ungestört entwickeln konnten zu den gesetzlich geschützten Biotopen lt. § 30 Bundesnaturschutzgesetz zu rechnen sind. Auf Antrag wäre es lt. § 21 Abs. 5 Sächsisches Naturschutzgesetz möglich gewesen vor Ablauf der 10- Jahresfrist eine Verlängerung auf 20 Jahre zu beantragen. Ein solcher Antrag wurde jedoch lt. vorliegendem bestätigtem Protokoll der Beratung des Landrats mit der Bürgerinitiative, dem Oberbergamt und der Naturschutzbehörde vom 11. Februar 2019, weder beim Sächsischen Oberbergamt noch bei der Naturschutzbehörde gestellt.

Der durch insgesamt 13 Kontrollen des Sächsischen Oberbergamtes bestätigte Umstand, dass seit 2007 keine Verfüllungen im Holzberg vorgenommen worden sind, hatte zur Folge, dass sich die Biotopstrukturen im Holzberg mindestens seit diesem Zeitpunkt ungestört entwickeln konnten. Somit handelt es sich bei den Biotopstrukturen des Holzbergs auf der Grundlage von § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz um gesetzlich geschützte Biotope lt. § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

c)

Die Faunistischen Sonderuntersuchungen des Büros Dr. Martin Seils bilden die wissenschaftliche Grundlage der artenschutzrechtlichen und biotopschutzrechtlichen Bewertung des Holzberges.

Lt. vorliegender faunistischer Sonderuntersuchung des Büros für Landschaftsplanung, Boden- und Umweltforschung, Dr. Martin Seils vom 26. Oktober 2018, das die eingehende Naturbeobachtung auf wissenschaftlicher Grundlage über einen Zeitraum von 8 Monaten widerspiegelt, wären 47 Vogelarten, 10 Fledermausarten, 5 Amphibienarten und 5 Reptilienarten unmittelbar betroffen.

Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten:

Fledermäuse:

Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Graues Langohr, Braunes Langohr, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus

Es kommen weitere Arten vor, deren Nachweis jedoch noch nicht ausreichend gesichert ist:

Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus

Vögel, wertgebende Brutvögel:

Drosselrohrsänger, Grünspecht, Rohrweihe, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Kuckuck, Pirol, Teichralle, Zwergtaucher,

wertgebende Gastvögel im Nahrungs- und Rasthabitat:

Flussuferläufer, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Tafelente, Turmfalke, Uhu, Weißstorch, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Anmerkung: Die Liste der in den letzten Jahren in der Holzbergregion nachgewiesenen Vögel, umfasst mehr als 100 Arten (Anlage im SMEKUL vor).

Amphibien:

Erdkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Seefrosch, Teichfrosch

Davon sind Laubfrosch und Knoblauchkröte europäisch streng geschützt.

Anmerkung: Zwischenzeitlich erfolgte 2019 auch der Nachweis des Moorfrosches.

Reptilien: Blindschleiche, Ringelnatter sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

Mauereidechse, Zauneidechse und Schlingnatter sind europäisch streng geschützt.

Tagfalter: Das Gutachten weist 21 Tagfalterarten aus, davon sind 4 Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Quelle für Artenangaben und Schutzstatus: Dr. Martin Seils, Faunistische Sonderuntersuchungen 26.10.2018

Hinsichtlich der Insektenarten stehen die wissenschaftlichen Untersuchungen des Holzberges noch ganz am Anfang. Es gibt jedoch offensichtlich eine außergewöhnlich große Artenvielfalt bei Wildbienen und anderen Insektenarten. So stellte Dr. Martin Schädler vom UFZ im September 2021 an einem einzigen Tag 19 Heuschreckenarten, darunter die strenggeschützten Arten der Blauflügeligen Ödlandschrecke und der Italienischen Schönschrecke, im Holzberg fest. Auch hinsichtlich der Tagfalterarten gibt es inzwischen weitere Funde (Segelfalter, Kleiner Fuchs, Trauermantel, Russischer Bär, Kleiner Eisvogel, Großes Ochsenauge, Brauner Waldvogel, Mauerfuchs, Wachtelweizen- Schecken- Falter, Zwergbläuling).

Bezogen auf seine vergleichsweise kleine Fläche, gehört der Holzberg zweifelsfrei zu den Lebensräumen mit der größten Artendichte in Sachsen.

Hierzu muss man jedoch anmerken, dass der Holzberg als isolierter Lebensraum für diese Artenvielfalt zu klein wäre, befände er sich nicht zusammen mit dem angrenzenden ehemaligen Steinbruch Köppelscher Berg, bereits in einem natürlichen Biotopverbund von insgesamt ca. 50 Hektar.

Dieser Biotopverbund diene in den letzten Jahren mindestens 100 Vogelarten als Brut-, Nahrungs- oder Rasthabitat. Jede zweite dieser Vogelarten ist streng geschützt und/ oder findet sich auf der Roten Liste bedrohter Brutvogelarten von 2021 wieder.

Allein unter den im Holzberg nachgewiesenen Amphibien- und Reptilien sind 5 Arten nach Europäischem Artenschutzrecht streng geschützt. 2019 wurde mit dem Moorfrosch eine 6. Amphibienart im Holzberg nachgewiesen. Auch der Moorfrosch ist streng geschützt.

Bei Fledermäusen sucht der Holzberg bezogen auf die Artenvielfalt seines gleichen und ist von überregionaler Bedeutung. Das Graue Langohr ist lt. Rote Liste 2020 als vom Aussterben bedroht eingestuft.

Wie im Antrag des BUND Landesverbandes Sachsen an Herrn Staatsminister Günther vom 30.05.2022 nachzulesen, ist eine aktuelle Kartierung der vorhandenen geschützten Lebensraumtypen (LRT) und geschützten Arten angeraten. Auf Basis der dabei ermittelten Daten sollte im Anschluss geprüft werden, welche Form der Unterschutzstellung für die Holzbergregion die geeignetste ist. Der BUND Sachsen schlägt die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes oder aber eine Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 vor. Darüber hinaus kann auch die Ausweisung eines Biotopverbundes bzw. eine Biotopvernetzung nach §21 BNatSchG erfolgen. Besonders sinnvoll erscheint in der gegenwärtigen Situation die Möglichkeit der einstweiligen Unterschutzstellung nach § 22 Abs. 3 BNatSchG, da zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet werden kann. Die Firma KAFRIL hat die Wiederaufnahme der Planungen zur Verfüllung des Holzbergs offiziell bekanntgegeben. Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wäre durch eine einstweilige Unterschutzstellung, bis zur endgültigen Entscheidung umfassend Rechnung getragen.

Wie im bereits zitierten Biotopgutachten vorgeschlagen, kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung angeordnet werden. Diese kann neben den naturschutzfachlichen Belangen, auch die ebenfalls problembehafteten wasserrechtlichen Fragen klären.

Wenn in der aktuellen Situation von verantwortlicher Seite mit größtmöglicher Sorgfalt vorgegangen wird und alle rechtlichen Möglichkeiten für Prüfverfahren ausgeschöpft werden, so schafft man vorsorglich die bestmögliche Entscheidungsgrundlagen.

Zu 2. Die dauerhafte Sicherung des freien Zugangs zur Natur der Holzbergregion

Der Nutzungsvertrag zum Klettergebiet Holzberg zwischen der Firma KAFRIL und der Sektion Leipzig des Deutschen Alpenvereins ist ein unbefristeter Vertrag. Dieser Vertrag wurde am 15.04.2020 durch die Firma KAFRIL fristlos gekündigt. Da sich der Kündigungsgrund auf das Engagement der DAV- Mitglieder im Naturschutz für den Holzberg bezog, erkannte das Amtsgericht Grimma die fristlose Kündigung nicht an.

Es wurde ein Vergleich geschlossen, der das Klettern im Holzberg wieder ermöglichte.

2021 kam es dann auf Initiative des Aktionsbündnisses durch die Unterstützung des Sächsischen Ministerpräsidenten, **Michael Kretschmer**, zum Durchbruch bei der **Bereitstellung eines Ersatzstandortes** für den Bodenaushub der Firma KAFRIL.

Noch im August 2021 machte die Leipziger DAV- Sektion der Firma KAFRIL ein Kaufangebot auf der Basis der vom SMEKUL zugesagten Fördermittel.

In der Beratung mit Landrat Henry Graichen, vom 14.12.2021, lehnte die Kaufmännische Geschäftsführerin von KAFRIL dieses Kaufangebot jedoch ab. Zudem stufte sie den Ersatzstandort als Zusatzstandort ein und gab bekannt, dass sie nicht beabsichtige den Nutzungsvertrag mit dem DAV Leipzig weiterzuführen. Auch ein Gespräch unter der Moderation des Geopark Präsidenten, Dr. Gey, im Januar 2022 brachte hierzu keine Wendung.

In der anwaltlichen Einverständniserklärung der Firma KAFRIL vom 23.07.2020 infolge des vorangegangenen Vergleiches vor dem Amtsgericht Grimma heißt es:
„Entsprechend einer gerichtlichen Vereinbarung erklären wir Namens und in Vollmacht unserer Mandantin, dass es seitens unserer Mandantin keine Einwände gegen die Zulassung von Klettergebieten im Steinbruch „Holzberg“ gibt. Wir stimmen einer Zulassung mithin zu.“

Das Landratsamt Leipzig erlies daraufhin am 23.09.2020 die Klettergenehmigung für den Holzberg:

„Entsprechend Ihrem Antrag vom 28.02.2020 wird das unter Bergaufsicht stehende Betriebsgelände „Steinbruch Holzberg“ aus naturschutzrechtlicher Sicht gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hohburger Berge“ als Klettergebiet zugelassen.“

Somit liegen alle notwendigen Genehmigungen zur Nutzung des Klettergebietes Holzberg vor.

Die Rücknahme der Kündigung des Nutzungsvertrages durch die Firma KAFRIL ist deshalb ein zentrales Anliegen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme von Gesprächen zur Lösung des Holzbergkonfliktes.



Foto: Dr. Olaf Rieck

Zu 3. Zügige Umsetzung der Ersatzstandortlösung

Zunächst einmal ist klar, dass es noch keine bergrechtliche Genehmigung für die Ersatzstandortlösung gibt, und das deshalb, weil natürlich auch diesem Projekt ein bergrechtliches Genehmigungsverfahren vorangestellt ist.

Wie ist hier der Stand?

Am 27. Juli gab es dazu ein Gespräch zwischen Vertretern der Unternehmensleitung der MIBRAG, Herrn Landrat Graichen und Vertretern des Aktionsbündnisses zur Holzbergrettung.

Das Gespräch war absolut lösungsorientiert und fand in einer Atmosphäre statt, die als mustergültig für das konstruktive Zusammenwirken von Wirtschaft, Regionalpolitik und Zivilgesellschaft zu charakterisieren ist.

Das Gesprächsergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die MIBRAG hat sich unmittelbar nach der Bitte des Ministerpräsidenten zur Schaffung einer Ersatzstandortlösung für den Holzberg im Sommer vergangenen Jahres sehr intensiv mit einer Lösungsfindung befasst und eine solche bereits am 01. September 2021 fest zugesagt.

Noch im Dezember letzten Jahres legte die MIBRAG einen mit der Firma KAFRIL abgestimmten LOI vor, der einseitig bereits von der Geschäftsleitung der MIBRAG unterzeichnet war. Allerdings hatte die Firma KAFRIL ihrerseits diesen LOI bis zum Gesprächstermin am 27. Juli 2022 noch nicht gegengezeichnet.

Im Mai gab es ein Vorgespräch mit dem Oberbergamt zur Abstimmung der Planungen. Die Planungen laufen seit dem und seitens der MIBRAG wird mit der Genehmigung bis Ende 2023 gerechnet. Der zugehörige Antrag soll rechtzeitig beim Oberbergamt eingereicht werden.

Bahnbrechend wird dabei die Einführung eines „Geoinformationssystems“ sein, welches mittels GPS-Daten die Verfolgung und dauerhafte Registrierung vom Gewinnungsort der Materialien, über den Transportweg, bis hin zu den metergenauen Daten am Einlagerungsort, sicherstellt.

Die Nachfrage von Seiten des Aktionsbündnisses, ob die Genehmigung des Ersatzstandortes noch in irgendeinem Punkt in Frage steht oder ob es ein denkbares Szenario gibt, wonach die Genehmigung versagt werden könnte, hat die MIBRAG ausdrücklich verneint.

Somit schließt die MIBRAG ein Scheitern der Ersatzstandortlösung absolut aus.

Die Ersatzstandortlösung der MIBRAG steht also unbestreitbar im Raum. Dabei hat diese Lösung eine Tragweite angenommen, die wir bei der Einbringung unseres Lösungsvorschlages beim besten Willen noch nicht erfassen konnten.

Das Vorhaben wird ein erhebliches Volumen haben und löst das Schüttraumproblem für unbelasteten oder geringfügig belasteten Bodenaushub im Großraum Mitteldeutschland auf Dauer.

Das wird aber letztendlich nur ein positiver Nebeneffekt des Projektes sein.

Es zeichnet sich schon jetzt ab, dass dieses Planvorhaben der MIBRAG bei entsprechender landespolitischer Unterstützung und Flankierung einen erheblichen positiven Einfluss auf wesentliche Umweltfragen in der Region haben wird.

Neben den von uns ursprünglich angestrebten Effekten der **Schonung wertvoller natürlicher Lebensräume** und der **Rückgewinnung von wertvollen Landflächen** in der Kohleregion, geht es dabei vor allem um Fragen der zukünftigen **Gestaltung von Tagebaufolgelandschaften unter dem Einfluss des Klimawandels.**

Zwischen der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaften und der Wasserknappheit in der Region besteht ein enger Zusammenhang.

Das Problem der Wasserknappheit ist zweifellos eine ernsthafte Bedrohung und deshalb steht die Sächsische Landespolitik jetzt in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass sprichwörtlich „keine Schippe“ unbelasteter Erdaushub aus der Region auf einer Deponie oder gar in der Natur landet.

Die gesetzliche Grundlage dazu ist bereits vorhanden, denn das Abfall-Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) schreibt vor, alle Materialien technischer Eignung entsprechend ihrer Einstufung wieder einzusetzen. Nur wenn technische Gründe gegen einen Wiedereinsatz sprechen, sind diese Stoffe nach Deponieverordnung einzustufen und einer den jeweiligen Parametern entsprechenden Deponie zuzuführen. Sämtliche baupraktisch klassifizierten Materialien, die in die LAGA-Klassen Z0 und Z1 eingestuft werden können, bleiben Ausbaustoff und erhalten zusätzlich das Prädikat Rohstoff.

Im Rahmen eines „Sofortprogramms gegen die Wasserknappheit“ gebieten es die Auswirkungen des Klimawandels, alle diesbezüglich relevanten Planungen aus der Vergangenheit auf den Prüfstand zu stellen.

Planungen, die längst von der Realität eingeholt worden sind und die rein gar nichts mehr mit den dramatisch veränderten Rahmenbedingungen und den daraus resultierenden Erfordernissen der Gegenwart zu tun haben, gehören vom Tisch genommen.

Natürlich bedarf es zur Entlassung des Holzberges aus dem Bergrecht eines Abschlussbetriebsplanes.

Aber eben nicht zur ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung, sondern zum ordnungsgemäßen Verfahrensabschluss der bergbaulichen Nutzung.

Das Ziel des Sonderbetriebsplanes von 1997 ist die Wiedernutzbarmachung des Geländes.

1997 war man noch der Meinung, dass dazu eine Verfüllung mit bergbaueigenen Stoffen notwendig sei. Heute weiß man es besser. Hier hat die Natur ohne menschliches Zutun das getan, was sie am besten kann.

Sie hat sich selbst zurückerobert, was ihr die bergbauliche Nutzung, über fast 100 Jahre hinweg, genommen hat und sie hat die Chancen perfekt genutzt, die sich aus den brachialen Veränderungen der Landschaft ergeben haben. Im Holzberg liegt heute ein phantastisches Ergebnis der Renaturierung vor.

Das Ziel des SBP von 1997 ist erreicht. Die Wiedernutzbarmachung durch Renaturierung ist vollständig abgeschlossen. Die Wunden sind geheilt und der Berg kann guten Gewissens aus dem Bergrecht entlassen werden!

Diese Entwicklung zurückzudrehen, mit der Begründung, man wolle „erneut renaturieren oder die erfolgreiche Renaturierung durch eine andere Nutzungsform ersetzen und man habe einen Rechtsanspruch darauf dies mit **Abfallverwertung** zu verbinden, ist ein aus der Zeit gefallenes Vorhaben.

Die ernsthafte Auseinandersetzung mit der Frage des Ersatzstandortes führt sehr schnell zu der Erkenntnis, dass es bei Erdaushub der LAGA- Klassen Z0 und Z1 um wertvolle Rohstoffe geht, die absolut nichts auf Deponien zu suchen haben und schon gar nicht zum Zuschütten wertvoller Naturräume zu verwenden sind.

Da das Baugeschehen in Ballungsräumen immer chaotische Stoffströme verursacht, wird vieles davon abhängen, wie es gelingt diese Stoffströme in Richtung des Planvorhabens der MIBRAG zu lenken und somit im öffentlichen Interesse zu größtmöglichem Nutzen zu verhelfen.

Zu 4.

Nichtzulassung der Verfüllung oder Teilverfüllung des Holzberges

Wir haben uns die Frage gestellt: Ist die Genehmigung einer Verfüllung mit bergbaufremdem Material unter Bergrecht überhaupt denkbar und wäre eine solche auf der Grundlage des SBP von 1997 genehmigungsfähig?

Die Antwort ist ein klares Nein, denn für eine Verfüllung des Holzberges mit bergbaufremdem Material gab es zu keinem Zeitpunkt eine gültige Genehmigung.

Der Sonderbetriebsplan von 1997 lässt zwar den Einbau bergbaufremden Materials zu, doch die zugehörige wasserrechtliche Genehmigung schreibt für diesen Fall zwingend einen Wechsel ins Abfallrecht vor.

Das Gutachten von Rechtsanwältin Dr. Franziska Heß macht deutlich, dass KAFRIL seine Pläne zur Verfüllung des Holzberges mit bergbaufremdem Material innerhalb des Bergrechts, also im Rahmen einer Verfüllung nach Bergrecht, nicht umsetzen kann.

Die wasserrechtliche Genehmigung des Sonderbetriebsplanes von 1997 schränkt die Verfüllung auf „nachweislich nur Abraum aus den benachbarten Steinbrüchen“ ein.

Jede Verfüllung mit bergbaufremden Stoffen bedarf eines gesonderten Antrages und ist dafür keine bergbauliche Notwendigkeit nachweisbar, so ist die Beantragung einer Abfallrechtlichen Genehmigung erforderlich.

D.h. bei einer Verfüllung mit bergbaufremden Stoffen sieht schon der Sonderbetriebsplan von 1997 einen **Wechsel vom Rechtszustand der Verfüllung** nach Bergrecht ins **Deponierecht** vor.

Dieser Umstand führt dazu, dass bereits der Sonderbetriebsplan von 1997 für die Verfüllung des Holzberges mit bergbaufremdem Material ein Planfeststellungsverfahren nach Deponierecht vorschreibt.

Da dieser SBP nach mehrfach wiederholter Aussage des Oberbergamtes bis heute rechtskräftig ist, macht sich nach dessen wasserrechtlichen Bestimmungen für jedwede Verfüllung von bergbaufremdem Material ein Planfeststellungsverfahren nach Deponierecht erforderlich.

In der wasserrechtlichen Genehmigung von 1997 heißt es dazu:

*„3.2.16 Bei der Vorhabensdurchführung sind nur Stoffe zu verfüllen, die einer Güteüberwachung unterliegen. **Das heißt, es ist nachweislich** (s. a. Ziffer 3.2.8.) **zu gewährleisten, daß plangemäß nur Abraum benachbarter Steinbrüche im Restloch verkippt wird.***

*3.2.17 **Sollte es aus sonstigen, darzulegenden Gründen erforderlich werden, Fremdmassen nichtbergbaulicher Herkunft zur Verfüllung zu bringen, so ist dazu rechtzeitig der Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen. Wenn bergtechnische oder bergbauliche Gründe nicht nachweisbar sind, ist zugleich eine abfallrechtliche Entscheidung zu beantragen.***“

Zu 5.

Unterstützung der Aufstellung eines BAP zur Entlassung des Holzberges aus dem Bergrecht im Istzustand

Die bergbauliche Tätigkeit im Holzberg ist seit mehr als 10 Jahren unterbrochen und die Biotopstrukturen des Holzberges sind somit geschützt. Hinzu kommt eine Vielzahl besonders geschützter und streng geschützter Tierarten, für die ein Tötungsverbot besteht. Für das im Holzberg vorhandene Gewässer gilt ein Verschlechterungsverbot und für die Einbringung von bergbaufremdem Material gibt es keine wasserrechtliche Genehmigung. Eine solche dürfte aus mehrerlei Gründen unter den heute noch sehr viel strengeren wasserrechtlichen Bestimmungen, als sie bereits 1997 vorlagen, auch kaum zu erlangen sein.

Es liegt deshalb ausdrücklich im Interesse der Firma KAFRIL einen Interessenausgleich herbeizuführen. Ein „adäquaten Ersatzstandort“ steht dabei genauso im Fokus, wie die Möglichkeit eines „Verlustausgleiches“.

Die Firma KAFRIL hat am 13.04.2022 in einem Beitrag von MDR Sachsenradio darauf verwiesen, dass die Interpretation, „KAFRIL habe kein Interesse mehr am Verkauf des Holzberges“, so nicht richtig ist. **Man sei weiter an einer Lösung interessiert.**

Der Holzbergkonflikt hat längst die regionalen Grenzen überschritten und findet auch bundesweit starke Beachtung. Die Tier- und Pflanzenwelt des Holzberges, verbunden mit der eindrucksvollen Felslandschaft, hat einen festen Platz im Herzen vieler Menschen gefunden.

Die beteiligten Behörden tun also weder der Firma KAFRIL noch sich selbst einen Gefallen, wenn sie weiter den Anschein erwecken, ein solch rückwärtsgerichtetes Projekt habe möglicherweise die Chance auf Erteilung einer Genehmigung.

Die einzig vernünftige Lösung für den Holzberg ist die Entlassung aus dem Bergrecht im Istzustand.

Alle Anstrengungen gegen das Artensterben und gegen den Verlust von Lebensräumen können nur dann Erfolg haben, wenn sie gemeinschaftlich und unvoreingenommen, auch über Parteigrenzen hinweg, vorangetrieben werden.

Dabei muss der Grundsatz gelten, dass dem Schutz vorhandener wertvoller Lebensräume und ihrer Vernetzung allerhöchste Priorität zukommt.

32.000 Menschen haben die Petition zur Holzbergrettung bisher unterzeichnet, darunter 15.000 Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Sachsen. Das ist überwältigend und zeigt, wie stark die Bereitschaft selbst etwas gegen das Artensterben zu tun, bereits in der Bevölkerung verankert ist.

Eine Stimme aus mittlerweile über 9.300 Kommentaren zur Petition:

Aleksandra Chwolka aus Leipzig

„Im Holzberg ist ein wundervolles Biotop entstanden. Die Artenvielfalt dort ist in der Region kaum zu übertreffen. Es ist nicht verantwortbar und durch nichts zu rechtfertigen, den Lebensraum der vielen Lebewesen dort zu zerstören. Des Weiteren befinden sich dort die schönsten Kletterrouten der Region. Tourismus und Naturschutz gehen dort harmonisch Hand in Hand. Der Holzberg darf nicht zerstört werden!“

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag des Aktionsbündnisses zur Holzbergrettung

04. September 2022

Gunter Winkler
Sprecher der Bürgerinitiative Böhlitz

Christian Krönert
Sprecher der BUND Ortsgruppe Böhlitz